

NEUSTART****

**LEBEN OHNE KRIMINALITÄT.
WIR HELFEN.**

... Bewährungshilfe
... Gerichtshilfe
... Täter-Opfer-Ausgleich

NEU**START** hilft Menschen,
die von Kriminalität betroffen sind.

KURZPROFIL

Mit dem 01.01.2007 betraute das Land Baden-Württemberg die **NEUSTART** gemeinnützige GmbH mit der Durchführung der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die 2004 gegründete **NEUSTART** gemeinnützige GmbH ist eine hundertprozentige Tochter des Verein **NEUSTART** in Österreich, der seit mehr als 50 Jahren justiznahe Sozialarbeit durchführt. Der finalen Entscheidung des Landes für **NEUSTART** ging ein zweijähriges, regional begrenztes Pilotprojekt in Stuttgart und Tübingen voran (01.01.2005 – 31.12.2006).

Das Leitbild von **NEUSTART** orientiert sich an drei zentralen Grundsätzen: Vergangenheit – verarbeiten, Gegenwart – bewältigen, Zukunft – sichern. Diese Prinzipien bestimmen das Selbstverständnis und Handeln der rund 440 haupt- und 500 ehrenamtlichen **NEUSTART** Mitarbeiter in Baden-Württemberg, die circa 20 500 Klienten in der Bewährungshilfe betreuen. Im Kontext der Gerichtshilfe werden jährlich circa 3 400 Erhebungen durchgeführt. Zudem wird in 1 400 Fällen des Täter-Opfer-Ausgleichs interveniert. Die Mitarbeiter leisten damit einen entscheidenden Beitrag, Schutz vor Kriminalität, ihren gesellschaftlichen Folgen und Wechselwirkungen, zu gewährleisten: auf der Basis konstruktiver Konfliktbewältigung und bedürfnisgerechter Klientenbetreuung. Einheitliche Qualitätsstandards für alle Leistungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Einbeziehung des Ehrenamts als zentrale Größe der Bewährungshilfe zählen für **NEUSTART** zu den Garantien einer erfolgreichen Resozialisierung straffällig gewordener Menschen.

BEWÄHRUNGSHILFE

Bewährungshilfe ist eine gesetzliche Maßnahme für Personen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist eine Alternative zur Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe und kann bis zu einem Strafmaß von zwei Jahren oder nach Teilverbüßung einer Strafe erfolgen. Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht setzt einen richterlichen Beschluss voraus.

HAUPTAMTLICHE BEWÄHRUNGSHILFEN

- ... sind ausgebildete Fachkräfte (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen), deren Arbeit sich vor allem auf die Vermeidung von Rückfallkriminalität konzentriert
- ... werden bei **NEUSTART** von ehrenamtlichen Kollegen unterstützt
- ... unterstützen und kontrollieren ihre Klienten bei der Erfüllung gerichtlicher Auflagen und informieren das Gericht über den Verlauf und Status quo der Betreuung und die Erfüllung beziehungsweise Nichteinhaltung von Auflagen
- ... beraten und unterstützen Klienten bei der Bewältigung privater, sozialer und wirtschaftlicher Probleme
- ... unterstützen Klienten bei der Auseinandersetzung mit ihrer Straftat und den damit verbundenen Folgen für das Opfer
- ... sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Bewährungshelfers, dem Gericht zu berichten und in einem Strafverfahren als Zeuge auszusagen

FÜHRUNGSAUFSICHT

Führungsaufsicht wird von der Strafvollstreckungskammer bei der Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder, unter besonderen Voraussetzungen, bei der Entlassung nach voll verbüßter Freiheitsstrafe bei längerer Haft aufgrund schwerwiegender Straftaten angeordnet. Die Bewährungshelfer arbeiten bei der Betreuung mit den Führungsaufsichtsstellen zusammen.

EHRENAMTLICHE BEWÄHRUNGSHILFE

- ... ist ein wesentliches Element bürgerlichen Engagements und von großer Bedeutung für die Entwicklung erfolgreicher Handlungsansätze für die Resozialisierung straffällig gewordener Menschen
- ... ist konstruktive Ergänzung professioneller Sozialarbeit
- ... dient dem sozialen Frieden und einem „Mehr an Sicherheit“ in unserer Gesellschaft

EHRENAMTLICHE BEWÄHRUNGSHELFER

- ... sind zentrale Ansprechpartner, „Mentoren“ und Berater ihrer Klienten
- ... unterstützen Klienten auf ihrem Weg zurück in ein konfliktfreies Leben innerhalb unserer Gesellschaft und Wertsysteme
- ... tragen – aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung – entscheidend dazu bei, alltägliche Probleme ihrer Klienten schnell und umsichtig zu klären
- ... betreuen – weitgehend eigenverantwortlich – in der Regel zwei bis fünf Klienten gleichzeitig
- ... werden nur mit Fällen betraut, die ihren Vorkenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen angemessen sind und keinen Gewissenskonflikt verursachen
- ... werden bei ihrer Betreuungsarbeit von hauptamtlichen Bewährungshelfern angeleitet und geschult
- ... sind mit den regionalen Besonderheiten ihrer Klientel vertraut und verfügen meist über wertvolle Kontakte an ihrem Wohnsitz

GERICHTSHILFE

Aufgabe und Ziel der Gerichtshilfe ist die Unterstützung der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Ermittlung von Maßnahmen im Strafverfahren (Sanktionen, Auflagen). Viele Straftaten sind auch in der Persönlichkeit und psychosozialen Situation des Täters begründet. Die Analyse dieser Faktoren gibt Aufschluss darüber, welche Interventionen sich anbieten, um eine weitere Straftat zu verhindern. Die Gerichtshilfe liefert in diesem Zusammenhang wertvolle Hintergrundinformationen, um Richtern und Staatsanwälten bei ihrem Entscheidungsfindungsprozess zu assistieren.

Die Gerichtshilfe bietet auch Opfern von Straftaten Unterstützung und Beratung zur Artikulation ihrer Interessen. Sofern die Notwendigkeit besteht, werden die Opfer von Straftaten an externe Fachdienste weitervermittelt. Durch den Bericht der Gerichtshilfe kommen die Interessen der Opfer im Strafverfahren deutlich zur Sprache. In einem frühen Verfahrensstadium können zusätzlich Impulse für die zukünftige Lebensgestaltung gegeben werden (zum Beispiel: Einleitung einer Schadensgut-machung, einer Therapie oder Vermittlung zu einer Suchtberatungsstelle).

GERICHTSHELPER

- ... verschaffen sich im Ermittlungs-, Vollstreckungs- oder Gnadenverfahren Einblick in die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, – ihren Werdegang, ihr Umfeld und ihre charakterlichen Eigenschaften: Faktoren, die für die Strafzumessung und hier besonders die Strafaussetzung zur Bewährung und die damit verbundenen Auflagen und Weisungen von Bedeutung sind
- ... konzentrieren sich auf eine neutrale Darstellung aller für den Beschuldigten und seine Situation wesentlichen Sachverhalte. Faktoren, die für und gegen den Klienten sprechen, werden objektiviert und festgehalten
- ... werden hinzugezogen, wenn es gilt, juristische Entscheidungen vorzubereiten, beispielsweise die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist die Anwendung von Mediation im Bereich des Strafrechts. Mediation konzentriert sich auf das Entwickeln von Konfliktlösungen durch die Beteiligten – mit Hilfe professioneller Anleitung durch einen unparteiischen Dritten. Geht man bei Mediation in anderen Anwendungsgebieten von Beteiligten aus, die sich unter gleichen Voraussetzungen und aus freien Stücken für die Teilnahme an einer solchen Maßnahme entscheiden, ist die Eingangssituation beim Täter-Opfer-Ausgleich eine andere.

Grundvoraussetzung für den Täter-Opfer-Ausgleich ist das Vorliegen einer Straftat, die zur Anzeige gebracht wurde. Die Beteiligten wählen demnach nicht selbst dieses Mittel zum Ausgleichsversuch, vielmehr erteilt die ermittelnde Staatsanwaltschaft oder das Gericht **NEUSTART** einen Vermittlungsauftrag. Meist kommt der Täter-Opfer-Ausgleich bei Delikten wie Körperverletzungen, Beleidigungen und Bedrohungen zur Anwendung.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird oft zur Win-Win-Situation für alle Beteiligten, erfüllt eine wesentliche Präventivfunktion und dient dem gesellschaftlichen Frieden. Aufwändige Straf- oder Zivilprozesse können durch eine umfassende Bereinigung des Anlasskonflikts direkt zwischen den Beteiligten unter Anleitung eines erfahrenen Konfliktreglers vermieden oder zumindest vereinfacht werden.

Die Rolle des Opfers beschränkt sich nicht auf die eines Zeugen. So können Opfer im Täter-Opfer-Ausgleich alle Belange und Konsequenzen der Straftat für sich klären und, was nicht minder erheblich ist, dem Beschuldigten gegenüber zum Ausdruck bringen. In der Regel geht mit dem Täter-Opfer-Ausgleich eine angemessene Form der Wiedergutmachung – emotional und/oder materiell – einher. Beschuldigte können durch ein klares Eingeständnis ihres Fehlverhaltens und das Bemühen, die Ursachen und Konsequenzen ihres Handelns zu klären, oft eine Verurteilung – und die daraus entstehenden familiären, beruflichen und sozialen Folgen – verhindern. Überdies erschließt ihnen der Täter-Opfer-Ausgleich die Chance, einen begangenen Fehler einzuräumen und sich im persönlichen Gespräch direkt bei ihrem Opfer für ihre Tat zu entschuldigen.

STANDORTE UND INFORMATIONEN

Landesweit existieren neun Einrichtungszentralen (Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Ulm), deren Dienstleistungskonzepte auch den spezifisch regionalen Besonderheiten ihrer Klientel Rechnung tragen.

Die Geschäftszentrale der **NEUSTART** gemeinnützige GmbH ist in Stuttgart situiert. Geschäftsführer sind Dipl.-Ök. Volkmar Körner (Wirtschaftliche Angelegenheiten) und Dipl.-Päd. (Uni) Margot Kainz (Sozialarbeit und Organisation der Einrichtungen).

Alle relevanten Adressdaten und Kontaktpersonen entnehmen Sie bitte der Rubrik „Wer, Wo, Was“ auf unserer Homepage www.neustart.org.

Sie wollen mehr über unsere Organisation erfahren? Detaillierte Informationen zu den Zielen und Aufgaben der **NEUSTART** gemeinnützige GmbH finden Sie ebenfalls unter www.neustart.org.

Sie interessieren sich für ein Engagement als ehrenamtlicher Bewährungshelfer? Dann rufen Sie uns an, senden Sie uns eine E-Mail an die Adresse ehrenamt@neustart.org oder schicken Sie uns eine Postkarte. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

... **LEBEN OHNE KRIMINALITÄT. WIR HELFEN.**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde bei allen Formulierungen auf eine geschlechterdifferenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen wie Klient, Einrichtungsleiter, Sozialarbeiter, Mitarbeiter und so weiter sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich in gleichem Maße die für Frauen und Männer wichtigen Gesichtspunkte des behandelten Themas.

- ... BEWÄHRUNGSHILFE
- ... GERICHTSHILFE
- ... TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

IHR REGIONALER ANSPRECHPARTNER



ADRESSE DER GESCHÄFTSZENTRALE

NEUSTART GEMEINNÜTZIGE GMBH
ROSENBERGSTRASSE 122
70193 STUTTGART
TEL +49(0)711 | 627 69-400
FAX +49(0)711 | 627 69-433
baden-wuerttemberg@neustart.org
www.neustart.org

IMPRESSUM

VERLEGER, VERFASSEN, HERAUSGEBER:
NEUSTART gemeinnützige GmbH

Dipl.-Ök. Volkmar Körner (V.i.S.d.P.)

SITZ DER GESELLSCHAFT:

NEUSTART gemeinnützige GmbH

70193 Stuttgart, Rosenbergstraße 122

Registergericht: Stuttgart HRB 25044, USt-IdNr. DE 814233146

Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Volkmar Körner, Dipl.-Päd. (Uni) Margot Kainz